

ZUR EINFÜHRUNG EINES NEUEN DIÖZESAN-RITUALE

Die Diözese Gurk-Klagenfurt hielt vom 31. August bis 3. September dieses Jahres die Diözesansynode. Das Kapitel über die Liturgie beginnt mit Canon 44, der folgenden Wortlaut hat: „Als Proprium zum *Rituale Romanum* wurde für die Diözese Gurk durch Dekret der Hl. Ritenkongregation vom 24. August 1957, Nr. G 29/957 die *Collectio Rituum pro omnibus Germaniae Dioecesis* mit einem Supplementum bewilligt, das auch die slowenische Übersetzung der deutschen Texte der *Collectio Rituum* enthält.“

Canon 45 enthält die Bestimmung: „Der Gebrauch dieser *Collectio Rituum* ist für die darin enthaltenen Funktionen ausschließlich verpflichtend von dem Zeitpunkt an, den der Ordinarius bestimmen wird.“

Die Einführung des deutschen Einheitsrituale in der Diözese Gurk und, wie wir sehen werden, auch in der Apostolischen Administratur Burgenland, ist nicht nur für diese beiden Kirchensprengel, sondern für alle Diözesen Österreichs von großer Bedeutung. In den folgenden Ausführungen soll gezeigt werden, wie es zu dieser Einführung des deutschen Einheitsrituale gekommen ist.

Die große pastorale Bedeutung des Rituale in der Seelsorge bedarf keiner besonderen Würdigung. Das Rituale enthält die äußeren Formen und Zeichen, die der Priester bei der Spendung der Sakramente, bei den verschiedenen Weihungen und Segnungen anwendet. Es hat demnach eine große Aufgabe in der pastoralen Betreuung der Gläubigen zu erfüllen. Es dient dem Priester in der Verwaltung des Priester- und Hirtenamtes.

Im Mittelalter hatte fast jede Kirchenprovinz und jeder Orden eigene liturgische Gebräuche und Bücher. Es war der Niederschlag des liturgischen Betens und Handelns jener bestimmten Gemeinschaften. Im Anfang des 16. Jahrhunderts verfaßte der Dominikaner Albertus de Castello ein Ritualienbuch unter dem Titel „*Liber sacerdotalis*“. Dieses Buch ist der Vorläufer des heutigen *Rituale Romanum*. Papst Leo X. wollte es für die ganze Kirche als verpflichtend vorschreiben. Doch der Papst starb (1520), bevor das Buch gedruckt wurde. Es erschien im Jahre 1523. Es fand allgemeine Verbreitung und erlebte im 16. Jahrhundert 19 Auflagen. Jedoch wurde es nie offiziell vorgeschrieben.

Ein zweiter Versuch wurde durch Kardinal Sanctorius unternommen, der in der Einleitung zum *Rituale Romanum* des Papstes Paul V. „*Cardinalis S. Severinae*“ genannt wird. Dieses Buch wurde zwar gedruckt, aber nicht veröffentlicht. Es ist die Hauptquelle des von Paul V. herausgegebenen *Rituale Romanum*, das 1614 erschien und heute noch in Gebrauch ist. Es wurde jedoch nie durch ein allgemeines Gesetz für die ganze Kirche vorgeschrieben. Im Laufe der Zeit wurden viele Ergänzungen beigefügt. Die Ausgabe Papst Pius XI. des Jahres 1925 wurde in Übereinstimmung mit dem *Codex juris canonici* gebracht. Die letzte *Editio typica* erschien unter Papst Pius XII. im Jahre 1952. Sie enthält die neueren Änderungen, u. a. auch die Spendung des Sakramentes der Firmung im Notfall oder Krankheitsfall durch einen Priester. Neben dem *Rituale Romanum* sind in den meisten Diözesen noch eigene Ritualien in Gebrauch, die diözesaneigene Gebete und Funktionen enthalten.

Nach dem Ersten Weltkrieg war es ein allgemeines Streben, sowohl in Österreich als auch in Deutschland, bei den im Rituale enthaltenen Funktionen immer mehr die Landessprache zu gebrauchen. Viele Diözesen machten eigene Übersetzungen des Textes des Römischen Rituale, vielfach ohne die Genehmigung der Hl. Ritenkongregation einzuholen. Die Rechtslage war nicht geklärt. Fürstbischof Dr. Adam Hefter gab im Jahre 1927 für die Diözese Gurk-Klagenfurt das „Manuale parvum in commodiorem usum Cleri Dioecesis Gurcensis“ heraus. In diesem Manuale sind schon viele Texte des Rituale Romanum in deutscher und slowenischer Sprache enthalten. Auch die anderen österreichischen und deutschen Diözesen gaben in jenen Jahren solche Manualien heraus.

Seit dem Jahre 1939 arbeiteten die deutschen Bischöfe an der Herausgabe eines Rituale, das für ganz Deutschland Geltung haben sollte. Unter dem Vorsitz der Bischöfe von Mainz und Passau hielt die Deutsche Liturgische Kommission in den folgenden Jahren viele Sitzungen ab. In jener Zeit waren auch die österreichischen Bischöfe Mitglieder der deutschen Bischofskonferenz. Deshalb wurden die Ritenentwürfe auch den österreichischen Bischöfen zur Begutachtung vorgelegt. Am 15. September 1943 schrieb der Fürsterzbischof von Salzburg, der damals zugleich Kapitularvikar der Diözese Gurk war, dem Vorsitzenden der deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Bertram von Breslau, und teilte ihm mit, daß er sich, nach Prüfung der Ritenentwürfe für das Rituale, mit denselben einverstanden erklären kann. In diesem Schreiben heißt es weiter: „Insbesondere scheint mir der Tauf- und Trauungsritus den Bedürfnissen der Diözese Gurk und wohl auch denen der Erzdiözese Salzburg ganz zu entsprechen. Der Begräbnisritus wird freilich — wenigstens für den Anfang — bei der Einführung auf Schwierigkeiten stoßen. Aber auch gegen den Begräbnisritus habe ich keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen.“

Im Jahre 1944 war die Kriegslage so ernst, daß die Arbeit am deutschen Einheitsrituale, die viele Sitzungen der Liturgischen Kommission erforderte, unmöglich wurde. Deshalb wurden die Akten sorgfältig verpackt und an einen sicheren Ort gebracht. Die beiden österreichischen Erzbischöfe von Salzburg und Wien gaben noch die Versicherung ab, daß sie am gemeinsamen Rituale festhalten würden, auch für den Fall, daß Österreich durch den Kriegsausgang vom Reiche getrennt werde.

Nach Beendigung des Krieges wurden die Arbeiten an einem deutschen Einheitsrituale wieder aufgenommen. Anlaß zur Bearbeitung eines solchen Rituales war dadurch gegeben, daß viele Menschen ihren Wohnplatz wechseln mußten, weil sie an den verschiedensten Orten ihren Arbeitsplatz zugewiesen bekamen oder dienstverpflichtet wurden. Man sprach damals mit Recht von einer wandernden Kirche. In den verschiedenen Gegenden aber mußten sie erfahren, daß bei Taufen, Trauungen und Begräbnissen sehr verschiedene Riten und Gebete in Gebrauch waren. So mußte der zugewanderte Katholik sich oft fremd und ausgeschlossen fühlen, weil er mit der neuen Wohngemeinde nicht mitbeten konnte. Katholiken aus verschiedenen Diözesen konnten eine gemeinsame kirchliche Feier nicht gut gestalten, weil die Texte in den Diözesen sehr voneinander abwichen. Eine Vereinheitlichung der Texte und Riten war also eine seelsorgliche Notwendigkeit.

Die Notwendigkeit eines Einheitsrituale wurde nach dem Kriege besonders für die deutschen Diözesen immer größer. Millionen Katholiken

aus den Ostgebieten strömten nach Westdeutschland. Ihre Priester kamen mit ihnen und brachten wohl eigene Diözesangebräuche, aber keine Ritualien mit aus der Heimat. Nach intensiver Arbeit konnte Kardinal Frings von Köln im Jahre 1948 das erarbeitete Rituale im Namen der meisten westdeutschen Bischöfe der Hl. Ritenkongregation zur Genehmigung vorlegen. Papst Pius XII. gab persönlich den Auftrag, dasselbe ohne viel Abstriche zu genehmigen. Die Approbation erfolgte am 21. März 1950. Das Buch erschien unter dem Titel: „*Collectio Rituum ad instar Appendicis Ritualis Romani pro omnibus Germaniae Dioecesisibus.*“

Auch in Österreich bestand nach dem Krieg in einigen Diözesen die Notwendigkeit, ein neues Diözesanrituale herauszugeben. Das galt im besonderen für die Diözese Gurk und die Apostolische Administratur Burgenland. Nach dem Erscheinen des deutschen Einheitsrituale hatte die österreichische Bischofskonferenz bereits im Herbst 1950 das Liturgische Institut in Salzburg beauftragt, das deutsche Einheitsrituale zu prüfen, für Österreich geeignete Teile auszuwählen und der Bischofskonferenz Vorschläge zu unterbreiten. Die Bischofskonferenz des folgenden Jahres gab daraufhin die Weisung heraus: „Wenn einzelne österreichische Diözesen in der nächsten Zeit an eine Neuherausgabe ihres Rituale schreiten, sollte dies nicht ohne Fühlungnahme mit den übrigen österreichischen Diözesen und nicht ohne Fühlungnahme mit dem Institutum Liturgicum geschehen, das über die genauen Unterlagen einer bis ins einzelne durchgeführten Vergleichsarbeit der österreichischen Ritualien untereinander und mit der deutschen *Collectio Rituum* verfügt. Nur auf diesem Wege kann allmählich eine Einheit in bezug auf die österreichischen Ritualien erreicht werden, ohne daß den berechtigten Interessen der einzelnen Diözesen vorgegriffen wird.“

Durch diese Entscheidung der Bischofskonferenz war für die Diözese Gurk und die Apostolische Administratur Burgenland der Weg gezeigt, den sie bei der Neuherausgabe ihres Rituale gehen mußten. Deshalb setzte man sich zuerst mit dem Institutum Liturgicum in Salzburg in Verbindung. Ein Vertreter der Diözese Gurk wurde eingeladen, auf der XI. Konferenz der Österreichischen Liturgischen Kommission am 11. November 1953 in Salzburg ein Referat zu halten über das Thema: „Zu einem österreichischen Einheitsrituale.“ In diesem Referat wurden verschiedene Wege gezeigt, die man bei der Bearbeitung dieses Rituale beschreiten könnte. Auf der folgenden XII. Konferenz der Österreichischen Liturgischen Kommission am 17. März 1954 hielt derselbe Vertreter der Diözese Gurk ein Referat über „Das Sakramentale des österreichischen Einheitsrituale“. Als Zusammenfassung der auf das Referat folgenden Aussprache, an welcher sich die Vertreter aller österreichischen Diözesen beteiligten, formulierte der Vorsitzende der Konferenz, Exzellenz Dr. Franz Sal. Zauner, Bischof von Linz, folgendes Votum, das der Bischofskonferenz unterbreitet wurde:

„Die Österreichische Liturgische Kommission ersucht den Hochwürdigsten Episkopat um die Erklärung, daß bei der Ausarbeitung zukünftiger Diözesanritualien Österreichs im Sakramentale das deutsche Einheitsrituale (*Collectio Rituum Germaniae*) zugrunde gelegt werde. Die *Collectio Rituum Germaniae* berücksichtigte die österreichischen Ritualien sowie den neuesten Stand der liturgischen Fragen und päpstlichen Entscheidungen. Wir in Österreich werden kaum in der Lage sein, etwas Besseres als die *Collectio Rituum Germaniae* an deren Stelle zu setzen. Unser österrei-

chischer Einheitsliederkanon wurde im Zusammenhang mit dem deutschen Einheitsliederkanon erstellt. In der Ritualienfrage würden ähnliche Gründe sprechen.“

Die Bischofskonferenz im Frühjahr 1954 (6. und 7. April) bestimmte nun, daß für die Ausarbeitung des österreichischen Einheitsrituale das deutsche Einheitsrituale als Richtlinie zugrunde gelegt werden soll. Abweichungen in Rücksicht auf das österreichische Sprachempfinden sollten aber vorher mit dem Liturgischen Institut in Salzburg überlegt werden, da solche Überlegungen auch von gesamtösterreichischem Interesse sein können.

Zu der von der Bischofskonferenz angeordneten Überprüfung des deutschen Textes der *Collectio Rituum Germaniae* ernannte die Österreichische Liturgische Kommission am 2. Juni 1955 eine Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus dem Leiter des Liturgischen Institutes in Salzburg und je einem Vertreter der Diözese Gurk und der Apostolischen Administratur Burgenland. Diese Arbeitsgemeinschaft hielt zwei Sitzungen ab; die erste am 7. und 8. Juli in Klagenfurt, die zweite am 28. September in Eisenstadt. Diese Besprechungen zeigten, daß die vorgeschlagenen Textänderungen äußerst gering waren. Man kam zu der Überzeugung, daß es besser sei, den deutschen Text der *Collectio Rituum Germaniae* so zu übernehmen, wie er vorliegt; also das deutsche Einheitsrituale als Ganzes, unverändert zu übernehmen. Weil dieses Rituale jedoch keine Ansprachen enthält, die in allen österreichischen Ritualien zu finden und sehr beliebt sind, wurde der Vorschlag gemacht, jede Diözese solle dem deutschen Einheitsrituale ein *Supplementum* beifügen. Dieses *Supplementum* solle Ansprachen sowie diözesaneigene Gebete und Riten enthalten. Die zwei Kirchensprengel, in denen eine zweite Landessprache gesprochen wird, nämlich die Diözese Gurk und die Apostolische Administratur Burgenland, sollen ebenfalls die slowenische bzw. die kroatische Übersetzung des ganzen Rituale in dieses diözesaneigene *Supplementum* aufnehmen. Diese Übersetzung in die zweite Landessprache braucht jedoch nur jenen Exemplaren des Rituale beigegeben zu werden, die für die gemischtsprachigen Pfarren bestimmt sind.

Dieser Standpunkt der Arbeitsgemeinschaft wurde auf der Herbstkonferenz der Österreichischen Liturgischen Kommission am 3. November 1955 in Salzburg vom Leiter des Liturgischen Institutes, Dr. P. Superior Anselm Schwab OSB., vertreten. Im Laufe der Diskussion bemerkte Hochwürden Herr Professor P. A. J. Jungmann SJ., der auch Mitglied der deutschen Liturgischen Kommission ist, daß einige der vorgeschlagenen Textänderungen sich in dieser Fassung im ersten Entwurf des Rituale befunden hätten. Sie seien aber später geändert worden. Es sind also Dinge, über die man verschiedener Meinung sein kann, die daher nichts Wesentliches berühren. „In der letzten Redaktion des Rituale waren vier oder fünf Herren, darunter auch ein süddeutscher Sprachfachmann. Ich glaube, daß in jenem Falle, wo man am jetzigen deutschen Text der *Collectio Rituum Germaniae* sprachliche Änderungen vornimmt, andere Diözesen wieder zum eigentlichen Text zurückkehren würden. Damit würde dann erst wieder keine Einheit erzielt.“ (Protokoll der XIV. Konf. der Öst. Lit. Komm. vom 3. Nov. 1955.)

Der Vorsitzende, Exzellenz Bischof Dr. Zauner von Linz, konnte nach Abschluß der Diskussion feststellen, daß sich die Konferenz nun einmütig

für die volle Übernahme der deutschen *Collectio Rituum* ausspricht, wobei diözesaneigene Riten und Texte in einem *Supplementum* zusammenzufassen sind.

Die österreichische Bischofskonferenz hat daraufhin die unveränderte Übernahme des deutschen Einheitsrituale für die Diözese Gurk und die Apostolische Administratur Burgenland genehmigt. Im Protokoll der Bischofskonferenz vom 16. und 17. November 1955 heißt es: „Entsprechend den früheren Entscheidungen nimmt die Konferenz die Einführung des deutschen Rituale in den Kirchensprengeln des Burgenlandes und Kärntens zur Kenntnis. Beide Diözesen haben sich nach Fühlungnahme mit den deutschen Bearbeitern entschlossen, auf geringe sprachliche Änderungen zu verzichten, das deutsche Rituale also unverändert zu übernehmen und Abänderungen größerer Teile und auch die kroatische und slowenische Übersetzung in einem eigenen Anhang zu bringen. Exzellenz Jachym wird beauftragt, an Exzellenz Stohr von Mainz zu schreiben, um die mit dem Verlagsrecht zusammenhängenden Fragen zu klären.“

Der Bischof von Mainz, Exzellenz Dr. Albert Stohr, beauftragte mit der Beantwortung dieses Schreibens den Leiter des Liturgischen Institutes in Trier, Msgr. Dr. Johannes Wagner. In einem Schreiben, datiert vom 21. Jänner 1956, weist er darauf hin, daß der Übernahme des deutschen Einheitsrituales durch die österreichischen Diözesen keinerlei verlagsrechtliche Schwierigkeiten entgegenstehen, da es sich um einen gemeinsamen Auftrag der deutschen und österreichischen Bischöfe handle: „Die Vorbereitungen wurden von einer Kommission geleistet, in der auch österreichische Mitglieder waren. Die österreichischen Bischöfe waren beteiligt an der Prüfung der Entwürfe. Die österreichische Bischofskonferenz hat die Entwürfe gutgeheißen und prinzipiell angenommen. Die Schlußredaktion erfolgte nach Grundsätzen, die auch mit den österreichischen Bischöfen abgesprochen waren.“

„Bevor kurz vor Kriegsende die Verbindungen unterbrochen wurden, erklärten die beiden Erzbischöfe von Wien und Salzburg, auch nach Kriegsende und wiedererlangter österreichischer politischer Selbständigkeit zum gemeinsamen Rituale zu stehen. Sie haben also ihre Ansprüche, die aus dem Auftrag hervorgingen, nicht aufgegeben.“

„Aus all dem ergibt sich, daß die Rechte über die *Collectio Rituum*, die, nachdem die Liturgische Kommission ihr Werk beendet und dieses den deutschen Bischöfen übergeben hatte, beim Verlagsvertrag vom 29. November 1950 zwischen den deutschen Bistümern und dem Verlag Friedrich Pustet von den deutschen Bistümern beansprucht wurden, in der gleichen Weise auch von den österreichischen Bistümern in Anspruch genommen werden können.“ So lautete die Mitteilung aus Trier. Der Übernahme des deutschen Einheitsrituale standen also keine rechtlichen Gründe entgegen.

Es blieb nur noch übrig, die Genehmigung der Hl. Ritenkongregation zu erlangen. Die diesbezügliche Eingabe nach Rom ist datiert vom 14. August 1957. Sr. Exzellenz der hochwürdigste Bischof Dr. Josef Köstner überreichte sie gelegentlich seiner Romreise persönlich dem Sekretär der Hl. Ritenkongregation, Erzbischof Carinci. Schon am 24. August 1957 erschien das Dekret dieser Kongregation, wodurch die Übernahme des deutschen Einheitsrituale durch die Diözese Gurk genehmigt wurde: „*Ut in universa Dioecesi Gurcensi adhiberi possit Collectio Rituum ad instar Appendicis Ritualis Romani pro omnibus Germaniae Dioecesisibus die*

21 Martii 1950 approbata.“ Dieser Genehmigung folgte am 10. Jänner 1958 die Approbation der slowenischen Übersetzung des Rituale. Die Apostolische Administratur Burgenland ihrerseits erhielt die Genehmigung zur Übernahme der Collectio Rituum und die Approbation der kroatischen Übersetzung ebenfalls am 10. Jänner 1958.

Nun waren alle Wege für die Einführung des neuen Rituale geebnet. Eine Verzögerung trat deswegen ein, weil die erste Auflage der Collectio Rituum vergriffen war und der Verlag Pustet mit dem Neudruck bis zur Approbation des zweiten Teiles der Collectio, des Benedictionale, warten wollte. Aus verschiedenen Gründen konnte der zweite Teil jedoch nicht fristgerecht erstellt werden. Deshalb entschloß sich der Verlag, den ersten Teil der Collectio Rituum noch im Laufe des Jahres 1958 in zweiter Auflage erscheinen zu lassen. Dieser Neudruck liegt nun vor und es kann in absehbarer Zeit das deutsche Einheitsrituale in der Diözese Gurk und in der Apostolischen Administratur Burgenland mit einem diözesaneigenen Supplementum eingeführt werden.

Klagenfurt

Kons.-Rat Joh. Schneider, Stadtpfarrer

Der gesamte Kult, den die Kirche Gott darbringt, muß sinnfällig und innerlich sein. Sinnfällig, weil es so das Wesen des aus Leib und Seele zusammengesetzten Menschen verlangt; dann, weil es von Gott so gefügt ist, daß „während wir Gott mit leiblichem Auge erkennen, er in uns die Liebe zum Unsichtbaren entflammt“ ...

Denn wenn auch die Zeremonien aus sich selbst keine Vollkommenheit und Heiligkeit beinhalten, so sind sie doch äußere religiöse Akte, durch die der Geist wie durch Zeichen zur Verehrung alles Heiligen angeeifert, der Sinn zum Himmlichen emporgehoben, die Frömmigkeit genährt, die Liebe erwärmt wird; durch sie wächst der Glaube und wird die Andacht vertieft; durch sie werden die weniger Gebildeten unterrichtet, der Gottesdienst verschönert, die Religion erhalten und die wahren Gläubigen von den unechten Christen und Irrgläubigen unterschieden“ ...

Daher irren vom wahren Begriff und Sinn der heiligen Liturgie jene entschieden ab, die unter ihr nur den äußeren und sinnfälligen Teil des Gottesdienstes oder etwa eine würdige Aufmachung von Zeremonien verstehen. Und ebenso gehen jene fehl, die sie nur für eine Sammlung von Gesetzen und Vorschriften halten, von der kirchlichen Hierarchie erlassen für die Handhabung der heiligen Riten.

Es muß allen eine Selbstverständlichkeit sein, daß Gott nicht würdig verehrt werden kann, wenn nicht Geist und Sinn zur Vollkommenheit angeeifert werden, und daß der Kult, den die Kirche in Vereinigung mit ihrem göttlichen Haupt Gott darbringt, den höchsten Grad der Wirksamkeit zur Schaffung innerer Heiligkeit in sich hat.

(Pius XII., Mediator Dei)